TEIL B - TEXT -

- 1. Die Art der baulichen Nutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
 - 1.1 "Dorfgebiete" gem. § 5 BauNVO:

Innerhalb der "Dorfgebiete" sind gemäss § 1 Abs. 5 BauNVO die allgemein zulässigen Nutzungen nach § 5 Abs. 2 Nr. 8 (Gartenbaubetriebe) und Nr. 9 (Tankstellen) nicht zulässig. Die Ausnahmen nach Abs. 3 (Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO) sind gemäss § 1 Abs. 6 BauNVO ausgeschlossen.

- 2. Die Bauweise, die überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
 - 2.1 Innerhalb des Bereiches zwischen Straßenbegrenzungslinie und hierzu parallel verlaufender Baugrenze oder deren auf die seitlichen Grundstücksgrenzen projizierten Verlängerung ist die Errichtung von Nebenanlagen, überdachten Stellplätzen (Carports) und Garagen, mit Ausnahme von (nicht überdachten) Stellplätzen, unzulässig. Dies gilt auch für genehmigungsfreie bauliche Anlagen.
- 3. Die Mindestmaße für Größe, Breite und Tiefe der Baugrundstücke gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB
 - 3.1 Innerhalb der gemäß § 5 BauNVO festgesetzten "Dorfgebiete" werden die Mindestgrößen der Baugrundstücke (Fmind) bei der Errichtung von Einzelhäusern mit 600 qm festgesetzt. Abweichend hiervon beträgt die Mindestgröße 300 qm pro Grundstück bei der Errichtung von zulässigen Doppelhäusern für eine Doppelhaus-Hälfte.
- 4. Die Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, und ihre Nutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB
 - 4.1 Innerhalb der gemäss § 9 (1) 10 BauGB festgesetzten von der Bebauung freizuhaltenden Flächen (Sichtflächen) ist die Errichtung baulicher Anlagen unzulässig. Einfriedungen, Anpflanzungen und Aufschüttungen sowie bauliche Anlagen nach § 14 Abs. 2 BauNVO (die der Versorgung der Baugebiete dienenden baulichen Anlagen) sind bis zu einer Höhe von 0,70 m über der Höhe der Fahrbahn des zugehörenden Straßenabschnittes zulässig.
- 5. Die mit Geh- (G), Fahr- (F) und Leitungsrechten (L) zu belastenden Flächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
 - 5.1 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastenden Flächen werden festgesetzt mit einer Mindestbreite von 3,20 m zu Gunsten der neu erschlossenen Grundstücke Nrn. 1, 2, 3, 4 und 5, der Träger der Ver- und Entsorgung sowie der Gemeinde Tangstedt.
- 6. Die von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen und ihre Nutzung, die Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

Zum Schutz vor Verkehrslärm vom Dorfring /K 81) und Glashütter weg (G 33) werden folgende Schallschutzmaßnahmen festgesetzt:

Außenwohnbereiche in der 1. Baureihe am Dorfring und am Glashütter Weg sind im Schutz der Gebäude anzuordnen.

Ergänzend sind passive Schallschutzmaßnahmen und schallgedämmte Lüftungen wie folgt vorzusehen:

Passiver Schallschutz

Die Lärmpegelbereiche für Straßen- und Seitenfronten sind der Planzeichnung zu entnehmen. Für straßenabgewandte Fronten gilt ein um eine Stufe reduzierter Lärmpegelbereich. Den Lärmpegelbereichen sind die in der folgenden Übersicht zusammengestellten Schalldämmmaße zuzuordnen.

Tabelle 1:

Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen

| | Lärmpegelbereich | Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsstätten, Unterrichtsräume u.ä. | Büroräume u.ä. ₁₎ |
|--|------------------|---|------------------------------|
| erforderliches resultierendes Schalldämmmaß R' wres in dB (A) | III | 35 | 30 |
| | IV | 40 | 35 |

Schallgedämmte Lüftungen

Schlaf- und Kinderzimmer sind mit schallgedämmten Lüftungen zu versehen (Ausnahmen: Südostenfronten der Gebäude an der K 81, Ostfronten in der 1. und 2. Baureihe am Glashütter Weg sowie Südwest- und Südostfronten der beiden östlichen Gebäude in 2. und 3. Baureihe). Die Maßnahmen sind bei Neubau-, Umbau- und Erweiterungsbauten durchzuführen.

Nachweise zum passiven Schallschutz sind nach DIN 4109 im Baugenehmigungungsverfahren zu erbringen.

Das Schalldämmmaß der Gesamtkonstruktion (Wand/Dach, Fenster, Lüftung) muss den Anforderungen des jeweils zutreffenden Lärmpegelbereichs entsprechen.

7. Gestalterische Festsetzungen gemäß § 92 LBO i. V. m. § 9 Abs. 4 BauGB

a. Dachform, Dachneigung, Dachdeckung

Innerhalb des Plangeltungsbereiches werden die Dachformen als Satteldach, Walmdach sowie als Krüppelwalmdach mit einer Neigung des Hauptdaches von 32 bis 48 Grad festgesetzt. Walme und Krüppelwalme dürfen eine Neigung von 75 Grad nicht überschreiten.

Bei der Errichtung von Garagen, überdachten Stellplätzen, Wintergärten sowie Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO sind auch Flachdächer oder flach geneigte Dächer bis zu 25 Grad Dachneigung zulässig.

b. Sockel, Drempel

Innerhalb der "Dorfgebiete" (MD) werden die Sockelhöhen (Maß zwischen Oberkante Terrain (OKT) und Oberkante Rohdecke Kellergeschoss bzw. Erdgeschossfußboden) mit maximal 0,60 m festgesetzt.

Für den vorstehenden Bereich werden die Drempelhöhen (Maß der Schnittlinie der Fassade zwischen Oberkante Rohdecke Obergeschoss und Oberkante Dachhaut) der Hauptgebäude mit maximal 0,80 m festgesetzt.

c. Einfriedungen

Innerhalb des Plangeltungsbereichs sind Einfriedungen bis zu einer Höhe von 0,80 m über der Oberkante des gewachsenen Bodens (OKT) als Begrenzung zu Straßen- und öffentlichen Wegeflächen sowie zu Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zulässig. Andere Einfriedungen dürfen eine Höhe von 1,50 m nicht überschreiten. Einfriedungen im Bereich der festgesetzten "Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind" (Sichtflächen) dürfen eine Höhe von 0,70 m über der Höhe der Straßenkrone der vorgelagerten Straßenfläche nicht überschreiten.

Zeichenerklärung **ERLÄUTERUNGEN** RECHTSGRUNDLAGEN **PLANZEICHEN** I. Festsetzungen Art und Maß der Baulichen Nutzung § 9 (1) 1 BauGB Dorfgebiete (gem. §5 BauNVO) MD 0,3 Grundflächenzahl ı Zahl der Vollgeschosse, als Höchstgrenze § 9 (1) 2 BauGB Bauweise, Baulinien, Baugrenzen 0 Offene Bauweise Baugrenze § 9 (1) 10 Umgrenzung der Flächen, die von BauGB der Bebauung freizuhalten sind Sichtfläche Verkehrsflächen § 9 (1) 11 BauGB Straßenverkehrsflächen Straßenbegrenzungslinie Bereich ohne Ein- und Ausfahrt Ein- und Ausfahrt Mit Geh—, Fahr— und Leitungsrechten zu \$ 9 (1) 21 BauGB belastende Flächen Mit Geh-(G), Fahr-(F) und Leitungsrechten(L) zu G-F-L belastende Flächen 3.25 Bemaßung in Metern Flächen für Gemeinschaftsanlagen § 9 (1) 22 BauGB M Abstellflächen für Müllbehälter Umgrenzung der Flächen für § 9 (1) 24 BauGB Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes Lpb III Lärmpegelbereich Abgrenzung unterschiedlicher Lärmpegelbereiche Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, § 9 (1) 25a BauGB und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen § 9 (1) 25b BauGB sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen Erhaltungsgebot für Einzelbäume § 9 (7) BauGB Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr.10, 1.Änd. der Gemeinde Tangstedt II. Darstellung ohne Normcharakter vorhandene Flurstücksgrenzen künftig entfallende Flurstücksgrenzen in Aussicht genommene Flurstücksgrenzen Flurstücksbezeichnung vorhandene bauliche Anlagen künftig entfallende bauliche Anlagen Grundstücksbezeichnung (z.B. 6) Aufgestellt am: 29.08.2000 Geändert am: 13.11.2000 Lübeck, den 0 9. Jan. 2002 (Stand) 06.12.2000 10.10.2001 05.12.2001

Planverfasser

Satzung der Gemeinde Tangstedt über den Bebauungsplan Nr. 10, 1.Änd.

Gebiet: Östlich des "Glashütter Weges" zwischen "Dorfring"(K81) und der Bebauung nördlich der Straße (Eckenrund).

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 13.12.2000 . Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in der Norderstedter Zeitung am 12.10.2001 erfolgt.

Tangstedt, den 10.01.2002



Bürgermeister

Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange am 12.12.2001 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

Tangstedt, den 10.01.2002



Schedule Bürgermeister

Tangstedt, den 10.01.2002



Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde nach der öffentlichen Auslegung geändert. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeich—

Satz 2 i.V. m. § 13 Mr. 2 BauGB durchgeführt.

Stellungnahme aufgefordert.

Tangstedt, den 10.01.2002

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 19.06.2001 zur Abgabe einer



Bürgermeister

Tangstedt, den

der Planzeichnung (Tell A) und dem Text (Teil B), am 12.12.2001 als Satzung beschlossen und die Begründung durch einfachen Beschluss gebilligt.

Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan, bestehend aus

des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt Tangstedt, den 10.01.2002

Die Gemeindevertretung hat am 13.12.2000 den Entwurf



Bürgermeister



Bürgermeister

ist bekanntzumachen.

Tangstedt, den 10.01.2002

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und

1



Der Beschluss über den Bebauungsplan durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am Angeleich ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist

Bürgermeister

während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 12.10.2001 ortsüblich bekanntgemacht.

Tangstedt, den 10.01.2002

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 22.10.2001 bis zum 23.11.2001

(NO

werden als richtig bescheinigt.



burgermoister

auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der
sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf
die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und
das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen
worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde
ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am

Const



Libeda, den 20.12.2001

Der katastermäßige Bestand am 45...7.2000 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung



Gemeinde Tangstedt

Bebauungsplan Nr. 10, 1.Änd.

Planungsbüro
Jürgen Anderssen
Rapsacker 12a-23556 Lübeck
Tel.: 0451-879870 Fax.: 0451-8798722

e-Mail: anderssen.planung@t-anline.de

Planungsstand

SATZUNG

.3..Ausfertigung